

Beschlussvorlage

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln in der Fassung vom 25. April 2016

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	36. Technischer Ausschuss	06.09.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	10
			Nein-Stimmen	1
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nichtöffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	25. Sitzung des Stadtrates	09.09.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Schmölln zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln.

Sachdarstellung:

Derzeit sind mehrere Verfahren beim Verwaltungsgericht Gera in Sachen Straßenausbaubeitragsrecht anhängig. In einem Verfahren rückte die Kammer nunmehr von ihrer bisher vertretenen Auffassung, die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender

Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für die Jahre 1991 bis 2003 vom 29. April 2014 seit hinreichend bestimmt unter Berücksichtigung der derzeitigen Regelung des § 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (SwB) ab.

Gem. § 7a Abs. 8 ThürKAG a.F. können die Gemeinden – soweit einmalige Beiträge noch nicht entstanden sind – die vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.

§ 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln in der derzeitigen Fassung lässt offen, ob der Beitrag im Zeitraum von 2013 bis längstens 2032 zusätzlich zum aktuellen Beitrag oder separat erhoben wird.

Mit der nunmehr vorliegenden Satzungsänderung beabsichtigen wir diesen Umstand – Diskrepanz zwischen Beitragssatzsatzung 1991-2003 und § 7 Abs. 3 SwB zu heilen. Es wird nunmehr klargestellt, dass die vor dem 01 Januar 2004 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt und in einer gesonderten Satzung festgelegt und (innerhalb der Festsetzungsfrist) separat erhoben werden.

Eine Heilung der Satzung ist möglich, vgl. §§ 7 Abs. 12 S. 2, 21 b Abs. 2 S. 2 ThürKAG.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage:
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln